

Haushaltssatzung genehmigt:

Haushaltssatzung
der
Ortsgemeinde Horbach
für das
Haushaltsjahr 2019
vom 14.06.2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Horbach hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	63.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>67.400</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-3.900
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.950
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>76.600</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-32.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	28.550

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0
verzinsten Kredite auf	<u>32.500</u>
zusammen auf	32.500

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wird festgesetzt auf:

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	335	v.H.
Grundsteuer B	390	v.H.
Gewerbsteuer	415	v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	48,00
für den zweiten Hund	60,00
für jeden weiteren Hund	72,00

§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.

2014	418.179,13
2015	417.771,45
2016	411.786,99

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Wertgrenze für Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO wird auf 2.500 € im Einzelfall festgesetzt.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 € sind in den jeweiligen Teilhaushalten einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2019 nicht zu.

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Horbach, den 14.06.2019

Ortsgemeinde Horbach

(Dienstsiegel)

(Buhrmann-Klein)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Horbach

Hinweise zur Haushaltssatzung 2019

Die Haushaltssatzung 2019 der Ortsgemeinde Horbach enthält nach § 95 Abs.4 GemO genehmigungspflichtige Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.1 GemO mit Schreiben vom 03.05.2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit Verfügung vom 08.05.2019 hat die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, da die Ortsgemeinde gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO verstößt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 14.06.2019.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17.06.2019 bis einschließlich 26.06.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Zimmer 35 - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Horbach, den 14.06.2019

Ortsgemeinde Horbach

Dienstsiegel

(Buhrmann-Klein)
Ortsbürgermeister